

# Wildfolgevereinbarung

Zwischen den Jagdausübungsberechtigten bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern der nachstehend aufgeführten aneinandergrenzenden Jagdbezirke (Nachbarjagdbezirke)

Jagdbezirk: \_\_\_\_\_

Jagdausübungs- 1. \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
berechtigte/r: 2. \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Jagdbezirk: \_\_\_\_\_

Jagdausübungs- 1. \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
berechtigte/r: 2. \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

wird nach § 34 Abs. 2 LJagdG Bbg folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 9 LJagdG Bbg finden vorbehaltlich der Regelungen unter 2. unverändert ihre Anwendung.
2. Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:
  - 2.1 - Beim Überschreiten der Grenze dürfen geladene Schusswaffen ausschließlich zum Zweck des Fangschusses mitgeführt und verwendet werden.
  - 2.2 - Das Fortschaffen des Wildes ist zulässig; den am Fundort zuständigen Jagdausübungsberechtigten bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern muss jedoch unverzüglich (innerhalb von 24 h) Mitteilung gemacht werden.
  - 2.3 - Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in den benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze niederzutun, so kann die Nachsuche durch den Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes unter Führung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der zuständigen Jagdausübungsberechtigten oder deren bevollmächtigten Vertretern erfolgen. Über das Ergebnis der Nachsuche ist ihnen, sobald diese beendet oder unterbrochen wurde, jedoch unverzüglich (innerhalb von 24 h) Mitteilung zu machen.
  - 2.4 - Die Trophäen des Wildes und auch das Wildbret gehören demjenigen, der das Wild angeschweißt hat (Erleger).
  - 2.5 - Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift